

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BETREFFEND PHOTOVOLTAIK ANLAGENBAU SOWIE ZUR ERBRINGUNG VON ZUGEHÖRIGEN DIENSTLEISTUNGEN**

### **1. Geltungsbereich und Definitionen**

- 1.1 In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») wird der Anlagenbau von Photovoltaikanlagen sowie die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen durch IWB an den Kunden geregelt («Leistungen»). Die AGB regeln die Beziehungen zwischen IWB Industrielle Werke Basel («IWB») und dem Kunden. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit IWB nicht, sofern dies im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt wird.
- 1.2 Der Vertrag zwischen IWB und dem Kunden kommt zustande, indem der Kunde das Angebot betreffend die Anlage und/oder die Dienstleistung unterzeichnet (vgl. Ziff. 3.3 f.).
- 1.3 IWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert IWB auf ihrer Homepage ([www.iwb.ch](http://www.iwb.ch)).

### **2. Leistungserbringung durch IWB**

- 2.1 IWB erbringt ihre Leistungen selber oder in Zusammenarbeit mit Dritten.
- 2.2 Als Leistungen kann IWB dem Kunden namentlich folgende Infrastruktur zur Verfügung stellen («Anlage»):
- Photovoltaikanlage
  - Batteriespeicher
- 2.3 Als zugehörige Dienstleistungen kann IWB dem Kunden namentlich folgende Leistungen zur Verfügung stellen («Dienstleistungen»):
- Überwachung von Anlagen (Monitoring)
  - Mitteilungsservice bei Störungen, Anomalien etc. (Alerting)
  - Betrieb und Unterhalt
- Bei Bedarf von solchen Dienstleistungen behält sich IWB die Vereinbarung weiterer vertraglicher Bestimmungen mit dem Kunden ausdrücklich vor.

### **3. Angebots-Erstellung und Vertragsabschluss**

- 3.1 Das Angebot wird auf Basis einer standardisierten Grobanalyse erstellt. Sollte die Leistung von IWB erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren, so ist IWB berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden ein neues, revidiertes Angebot zuzustellen. Der Kunde kann diesfalls wählen, ob er das revidierte Angebot annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte.
- 3.2 Ein Angebot von IWB hat eine Gültigkeitsdauer von 50 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten von IWB bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden übertragen.
- 3.3 Die Annahme des Angebotes durch den Kunden ist erfolgt, wenn der Kunde das Angebot unterzeichnet an IWB retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der im Angebot vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist IWB nicht mehr an das ursprüngliche Angebot gebunden und es wird

ein neues Angebot von IWB erstellt.

- 3.4 Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Angebotes bei IWB.

### **4. Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Lieferzeit**

- 4.1 IWB verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen in hoher Qualität. Weiter verpflichtet sich IWB zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso werden die Lieferanten, Zulieferer und sonstigen Partner von IWB sorgfältig ausgewählt.
- 4.2 Umfang und Ausführung der Leistungen von IWB sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 4.3 IWB verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 4.4 Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von IWB zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die von IWB zu vertretende Umstände gelten beispielsweise Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä.
- 4.5 Sofern sich die Leistungen aus einem von IWB zu vertretenden Grund verzögern, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er IWB zuvor unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von 12 Wochen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche grobes Verschulden und Vorsatz von IWB ausgenommen auf den bei Vertragsabschluss von IWB vorhersehbaren direkten Schaden, maximal jedoch auf 10% des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung). Im Übrigen richtet sich die Haftung wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Termine nach Ziff. 12.
- 4.6 Sofern der Kunde die Leistungen von IWB nicht termingerecht annimmt, so ist IWB berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Für die Leistungen von IWB gelten verbindlich die im vom Kunden unterzeichneten Angebot genannten Preise. Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. der gesetzlichen MwSt., sofern dies nicht explizit anders geregelt ist.

- 5.2 Die Zahlungsbedingungen werden individuell mit dem Kunden vereinbart. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 30 % des Auftragsvolumens 10 Tage nach Vertragsschluss, 30 % des Auftragsvolumens nach Lieferung von Modulen und Unterkonstruktionen, 30 % des Auftragsvolumens nach Abschluss der Montagearbeiten. Schlussrechnung (Restzahlung) 10 Tage nach technischer Inbetriebnahme oder Abnahme der Anlage. Verhindert eine bauseitige Leistung (z. B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.
- 5.3 Die Lieferung und Montage der Photovoltaikanlage beginnt frühestens nach Eingang der Vorauszahlung durch den Kunden.
- 5.4 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin gilt als fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung von IWB ist nicht notwendig.
- 5.5 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Das durch IWB gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum von IWB. IWB wird durch den Kunden unwiderruflich dazu ermächtigt, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden.
- 7. Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen**
- 7.1 Der Kunde bevollmächtigt IWB mittels separater schriftlicher Vollmachterklärung zur Anforderung von allfälligen Förderbeiträgen und zum Einholen der notwendigen Bewilligungen (bspw. Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen [EEA]). Die Bevollmächtigung beinhaltet das Recht von IWB auf Unterbevollmächtigung.
- 7.2 IWB übernimmt keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen sowie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen.
- 7.3 Die von IWB gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind, oder wenn Förderbeiträge durch Behörden verweigert werden. Sofern eine Bewilligung nicht erteilt wird und dadurch der Bau der Anlage verunmöglicht wird, schuldet der Kunde IWB den bis dahin angefallenen Aufwand.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 IWB leistet dem Kunden gegenüber Gewähr für die Mängelfreiheit der Anlage im Rahmen der Gewährleistung, welche IWB mit dem beauftragten Dritten vereinbart hat. Die Dauer dieser Gewährleistung kann bis zu 5 Jahre betragen. Die Gewährleistung beschränkt sich in jedem Fall auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungsbzw. Leistungsteil entspricht).
- 8.2 IWB behält sich im Gewährleistungsfall den Entscheid vor, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.
- 9. Abnahme der Anlage**
- 9.1 Die Anlage ist Gegenstand einer Abnahmeprüfung mit Teilnahme des Kunden. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung wird in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten. Zeigen sich bei der Überprüfung keine Mängel, wird das Werk mit Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.
- 9.2 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird das Werk gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. IWB lässt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist beheben. Mängel gelten als unerheblich, wenn die Nutzung des abzunehmenden Werks keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.
- 9.3 Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. IWB lässt die festgestellten Mängel beheben und organisiert eine weitere Abnahmeprüfung. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel, kann der Kunde wahlweise die Behebung der Mängel durch IWB innert einer angemessenen Nachfrist verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Nutzung des abzunehmenden Werkes eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.
- 9.4 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur oder Instandsetzungsarbeiten an der Anlage durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung von IWB an den betroffenen Teilen vollständig.
- 10. Nutzen und Gefahr**
- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der Abnahme auf den Kunden über.
- 11. Informationspflichten**
- 11.1 IWB und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen von IWB von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzumutbaren oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.
- 12. Haftung**
- 12.1 IWB haftet für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden im gesetzlichen Umfang. Für leichtfahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung von IWB auf 50 % des Vertragswertes beschränkt. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung, etc. Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt.
- 13. Zustimmung zur Datenverwendung**
- 13.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IWB seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Kontaktdaten) zu Informations- und Werbezwecken verwendet und die im Rahmen des Vermarktungsvertrages erhobenen Anlagedaten für weitere an ihn gerichtete Dienstleistungsangebote bearbeitet. Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.
- 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 14.1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des «Wiener Kaufrechts» (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von IWB auf Dritte übertragen werden.

- 15.2 Zusammen mit der Auftragsbestätigung enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Auftragsbestätigung und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.